

## 2. Abschnitt Organisation und Zuständigkeiten

### § 30 ORGANISATION – LEITUNG UND VERWALTUNG DES LANDTAGES

#### I. Allgemeines

Die Organisation und die Verfahrensordnung sind mit ein paar wenigen Ausnahmen, die die Verfassung vorsieht, in der Geschäftsordnung des Landtages<sup>157</sup> und im Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz<sup>158</sup> festgelegt.<sup>159</sup>

#### II. Organe des Landtages

##### 1. Landtagspräsidium

Das Landtagspräsidium ist ein parlamentarisches Gremium und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern zusammen. Ihm gehört auch der Landtagssekretär mit beratender Stimme an. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.<sup>160</sup>

---

157 LGBL. 2013 Nr. 9.

158 LGBL. 2003 Nr. 108.

159 Siehe auch Art. 4 Informationsgesetz, LGBL. 1999 Nr. 159, wonach der Landtag in seiner Geschäftsordnung die Öffentlichkeit der Landtagssitzungen sowie die Information über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten seiner Kommissionen und Ausschüsse regelt.

160 Siehe Art. 10 Abs. 5 GOLT.